

09.12.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

B - FJ - FS - Fz

zu Punkt der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (Gesetz zur Verbesserung des Opferschutzes)

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

und

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A.

**Der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)**
empfehlen dem Bundesrat zu beiden Gesetzesanträgen,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes auf der Grundlage
der unter **B. Ziffer 3** wiedergegebenen Fassung nach Maßgabe folgender
Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

* Zusammenhang mit BR-Drucks. 741/1/96

FJ 1. Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§ 406 g Abs. 4 Satz 2 - neu - StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

'5a. In § 406 g Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ist der Verletzte minderjährig, kann auch die Staatsanwaltschaft einen solchen Antrag stellen." "

Als Folge ist

nach der Einzelbegründung zu Nummer 5 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Nummer 5 a (§ 406 g Abs. 4 Satz 2 - neu - StPO)

In Strafverfahren, in denen die Verletzten minderjährig sind, ist nicht immer gewährleistet, daß der sachlich gebotene Antrag auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes so früh wie möglich gestellt wird. Nach geltendem Recht ist der Antrag grundsätzlich von den Sorgeberechtigten, d. h. in der Regel von den Eltern, zu stellen. Insbesondere in Fällen sexuellen Mißbrauchs wird jedoch nicht selten gegen Familienangehörige ermittelt. Hier ist wegen der familiären Konfliktsituation zu befürchten, daß die Sorgeberechtigten den Antrag auf Beiordnung entweder nicht oder zu einem sehr späten Zeitpunkt stellen. Die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft durch das Vormundschaftsgericht zur Wahrung der Rechte des Kindes wird - selbst bei guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendbehörden - nicht immer rechtzeitig erfolgen können. Eilbedürftige Vernehmungen oder Augenscheinseinnahmen zur Beweissicherung müssen deshalb in solchen Fällen ohne Beteiligung eines Verletztenbeistandes durchgeführt werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 406 g Abs. 4 eröffnet der Staatsanwaltschaft als der Institution, die frühzeitig die Schutzbedürftigkeit des verletzten Kindes und dessen Bedürfnis nach einstweiligem Verletztenbeistand erkennen kann, die Möglichkeit, ohne Zeitverluste die Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes zu erwirken."

Begründung (nur für das Plenum):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 406 g Absatz 4 StPO eröffnet der Staatsanwaltschaft, die frühzeitig die Schutzbedürftigkeit des verletzten Kindes und dessen Bedürfnis nach einstweiligen Verletztenbeistand erkennen kann, die Möglichkeit, unverzüglich unabhängig von einem entsprechenden Antrag der Sorgeberechtigten die Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes für das verletzte Kind zu erwirken.

FJ
FS

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2
Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 91 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) - wie in Artikel 2 des Gesetzentwurfs unter B. -"

2. Nach § 373 wird folgender § 374 eingefügt:

"§ 374

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus einer vorsätzlichen Tat im Sinne des Dreizehnten, Sechzehnten, Siebzehnten oder Achtzehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs sieht das Gericht von der Vernehmung eines Zeugen ab, wenn

1. wegen dieser Tat rechtskräftig eine Strafe verhängt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist,
2. eine Niederschrift über eine frühere Vernehmung des Zeugen oder ein Strafurteil, in dem die richterliche Vernehmung des Zeugen ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben ist, im Wege des Urkundenbeweises verwertet wird,
3. der Zeuge durch die Tat verletzt worden ist und ihm deshalb eine Vernehmung nicht zugemutet werden kann und
4. das Gericht die Vernehmung zur weiteren Klärung der Beweisfrage nicht für notwendig erachtet."

Als Folge

sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im Vorblatt ist im Abschnitt "B. Lösung" vor dem letzten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich einzufügen:

- "- Schaffung der Möglichkeit für die Zivilgerichte, bei vorsätzlichen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und den Körper sowie gegen die persönliche Freiheit von einer Vernehmung des Opfers im Zivilprozeß abzusehen"

- b) In der Begründung ist unter "A. Allgemeines" der letzte Absatz durch folgende Absätze zu ersetzen:

Der Entwurf schafft die Möglichkeit, bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus einer vorsätzlichen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, den Körper sowie gegen die persönliche Freiheit dem Opfer eine nochmalige Vernehmung im Zivilprozeß zu ersparen, wenn ein rechtskräftiges Strafurteil gegen den Täter vorliegt, die die früheren Aussagen des Zeugen enthaltenden Ermittlungsakten im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden und das Gericht die Vernehmung des Zeugen zur weiteren Klärung der Beweisfrage nicht für notwendig erachtet. Hierdurch wird es dem Opferzeugen erspart, die Tat auch im Zivilprozeß nochmals durchleben zu müssen, womöglich noch in Anwesenheit des Täters.

Der Entwurf verzichtet darauf, auch die zivilprozessualen Vorschriften über die Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO) in der Richtung zu ändern, daß der Geschädigte auch als Kläger eines Zivilrechtsstreits in weniger Fällen als bisher als Partei vernommen werden kann. Eine derartige Änderung erscheint nicht sachgerecht. Eine Vernehmung des geschädigten Klägers auf Antrag des Beklagten nach § 445 ZPO kommt in der gerichtlichen Praxis so gut wie nicht vor, da der Beklagte kein Interesse daran hat, dem Kläger die Möglichkeit zu geben, seine Darstellung der Tat mit Beweiswirkung in das Verfahren einzuführen. Wenn ein Strafverfahren vorausgegangen ist und die Strafakten im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden können, wird meistens diese Art der Beweiserhebung schon für eine Verurteilung des Beklagten ausreichen. Für eine Parteivernehmung von Amts wegen nach § 448 ZPO besteht dann kein Anlaß. Reicht die Verwertung der Strafakten zu Beweis Zwecken für eine Verurteilung des Beklagten nicht aus, kann auf eine Parteivernehmung, wenn sie nach § 448 ZPO überhaupt in Betracht kommt, nicht verzichtet werden.

- c) Die Begründung ist in Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift "Zu § 91 ZPO" ist durch die Überschrift "Zu Nummer 1 (§ 91 Abs 4 ZPO)" zu ersetzen.

- b) An die Begründung zu Artikel 2 sind folgende Absätze anzufügen:

"Zu Nummer 2 (§ 374 ZPO)

In zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen das geschädigte Opfer nicht selbst Kläger ist, z. B. wenn seine Ansprüche auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind und von diesem gerichtlich geltend gemacht werden, kommt eine Vernehmung des Opfers als Zeuge in Betracht, wenn der Täter als Beklagter die anspruchsbegründenden Tatsachen bestreitet. Eine Vernehmung des

Opfers als Zeuge ist dabei auch dann möglich, wenn seine Aussagen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. im Hauptverfahren vorliegen und die Straftaten im Wege des Urkundenbeweises (§§ 415 ff. ZPO) verwertet werden können, nämlich dann, wenn der Beklagte der alleinigen Verwertung der Straftaten zu Beweis Zwecken widerspricht und die erneute Vernehmung des Zeugen beantragt. Der Entwurf hat das Ziel, dem Opfer in diesen Fällen eine nochmalige Vernehmung über die Tat und damit zugleich die hiermit verbundenen psychischen Belastungen weitgehend zu ersparen. Dies soll dadurch geschehen, daß allein die Niederschriften über frühere Vernehmungen des Zeugen oder die aus dem rechtskräftigen Strafurteil zu entnehmende Zeugenaussage im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden und sich die (erneute) Vernehmung des Zeugen grundsätzlich erübrigt.

Die Einschränkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 355 ZPO) soll jedoch auf das zum Schutz der Opfer notwendige Maß begrenzt werden. Mit der Eingrenzung des Anwendungsbereichs des neuen § 374 ZPO auf Vorsatztaten werden fahrlässig begangene Taten ausgeklammert, da Fahrlässigkeitstaten - wie etwa die fahrlässige Körperverletzung bei Straßenverkehrsunfällen - in der Regel eine psychische Traumatisierung des Opfers nicht zur Folge haben. Darüber hinaus soll die Regelung weiter auf Fälle eingegrenzt werden, in denen Personen durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, gegen die körperliche Integrität und gegen die persönliche Freiheit geschädigt sind. Bei diesen regelmäßig als besonders schwerwiegend anzusehenden Delikten erscheint es zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der Opfer geboten, es bei der im Strafprozeß durchgeführten Beweisaufnahme bewenden zu lassen, wenn das Gericht nicht die Vernehmung des Zeugen zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet. Der Anwendungsbereich der Regelung beschränkt sich damit im wesentlichen auf rechtswidrige Taten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, die durch Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes unter besonderen Schutz gestellt sind. Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgt nicht lediglich ein subjektives Abwehrrecht, sondern stellt zugleich eine objektiv-rechtliche Wertentscheidung der Verfassung dar, die für alle Bereiche der Rechtsordnung gilt und verfassungsrechtliche Schutzpflichten begründet (BVerfGE 77, 214). Diese besondere Schutzpflicht rechtfertigt es zugleich, die von § 374 erfaßten Straftaten anders zu behandeln als andere vorsätzliche Straftaten. Darüber hinaus sind gerade vorsätzliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, gegen die körperliche Integrität und die persönliche Freiheit typischerweise geeignet, eine psychische Traumatisierung beim Opfer hervorzurufen.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme soll nur in Fällen eingeschränkt werden, in denen ein Strafurteil zu Lasten des Beklagten bereits rechtskräftig geworden ist. Ein Absehen von der Vernehmung des Opfers im Zivilprozeß kommt also nur in Betracht, wenn ein Strafgericht bereits in einem mit allen rechtsstaatlichen Garantien ausgestatteten Verfahren zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Angeklagte eine vorsätzliche rechtswidrige Tat zu Lasten des Zeugen begangen hat.

Der Entwurf verlangt darüber hinaus, daß gerade aufgrund des Umstands, daß der Zeuge durch die Straftat verletzt worden ist, ihm eine Vernehmung nicht zugemutet werden kann. Andere Aspekte der Zumutbarkeit - wie etwa eine weite Entfernung seines Wohnorts vom Ort des Gerichts - will der Entwurf nicht erfassen.

Der Entwurf sieht einen Verzicht auf die Vernehmung des Zeugen und die damit verbundene Einschränkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nur für vertretbar an, wenn das Gericht eine Vernehmung zur weiteren Klärung der Beweisfrage nicht für notwendig erachtet. Wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die die Annahme rechtfertigen, der Zeuge werde eine in wesentlichen Punkten andere Aussage machen, oder wenn der Zeuge etwa einem neuen - im Strafverfahren nicht vernommenen - Zeugen gegenübergestellt werden muß, wird in der Regel eine Vernehmung des Zeugen auch im Zivilprozeß erforderlich sein. Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn neue Umstände ernsthafte Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit erwecken."

Begründung (nur für das Plenum):

In einem sich einem Strafverfahren oft anschließenden Zivilprozeß soll dem Opfer eine Vernehmung als Zeuge erspart werden können, wenn ihm das damit verbundene erneute Durchleben der Tat unzumutbar ist. Insoweit wird auf die Einzelbegründung zu § 374 ZPO Bezug genommen.

B.

3. **Der federführende Rechtsausschuß,
der Ausschuß für Frauen und Jugend,*
der Ausschuß für Familie und Senioren* und
der Finanzausschuß**
empfehlen dem Bundesrat zu beiden Gesetzesanträgen,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in folgender
Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

'Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

A. Zielsetzung

Mißbrauchte und vergewaltigte Opfer werden durch das anschließende Straf- und Wiedergutmachungsverfahren nicht selten stark belastet. Sie benötigen umfassenden anwaltlichen Beistand, der nach dem Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) nicht in allen Fällen gewährleistet ist. Zudem stellt die mehrfache Vernehmung als Zeuge im Strafverfahren und in dem häufig erforderlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldprozeß (als Zeuge oder als Partei) eine zusätzliche Belastung zu dem erlebten Tatgeschehen dar.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, durch Änderungen der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung den Opferschutz und die Stellung Verletzter im Strafverfahren zu verbessern.

B. Lösung

Der Entwurf sieht dazu vor:

- Erweiterung der Nebenklageberechtigung für Opfer des einfachen Menschenhandels und des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen

* Der Ausschuß für Frauen und Jugend und der Ausschuß für Familie und Senioren empfehlen die Einbringung nach Maßgabe der unter A. wiedergegebenen Änderungen.

- Erleichterte Beordnung eines Rechtsanwalts für die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei versuchten Tötungsdelikten ("Opferanwalt")
- Verbesserung der Möglichkeit für Geschädigte, vermögensrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen durch
 - Beschränkung der strafgerichtlichen Befugnis, im Adhäsionsverfahren von der Entscheidung über Schadensersatz und Schmerzensgeld abzu-
sehen, soweit vorsätzliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und den Körper sowie gegen die persönliche Freiheit vorliegen
 - Einführung eines sofort vollstreckbaren strafgerichtlichen "Wiedergutmachungsvergleichs"

C. Alternativen

Für einen Teilbereich existieren anders konzipierte Gesetzentwürfe der Bundestagsfraktion der SPD (BT-Drucks. 13/3128) und des Freistaates Bayern (BR-Drucks. 741/96).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund ergeben sich bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Die Einführung der vermehrten anwaltlichen Vertretung für Opfer sexuellen Mißbrauchs u.a. kann zu Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder führen, weil die Nebenklagebefugten und Verletzten unter den erleichterten Voraussetzungen des § 397 a StPO Anspruch auf Prozeßkostenhilfe haben und gegebenenfalls verauslagte Beträge später nicht immer - auch nicht von den Verurteilten - zurückgefordert werden können. Dem stehen jedoch Einsparungen durch die Vermeidung von Zivilprozessen gegenüber.

Insgesamt dürften die entstehenden Kosten die Haushalte der Länder aber nicht spürbar belasten.

2. Vollzugaufwand

Die vermehrte anwaltliche Hilfe verursacht einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe sowie für die dadurch verursachte Prüfung und Anweisung der Rechtsanwaltsgebühren.

E. Sonstige Kosten (z.B. für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "180 und 181" durch die Angabe "180, 180 b, 181 und 182" ersetzt.
2. § 397 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Dem Nebenkläger ist auf Antrag nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn

 1. eine der in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 genannten Straftaten Gegenstand des Verfahrens ist,
 2. die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder
 3. der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist."
3. Dem § 403 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche in das Protokoll auf. Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten unterbreitet das Gericht einen Vergleichsvorschlag; kommt ein Vergleich zustande, so gilt Satz 1."
4. Dem § 405 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 2 findet auf den zulässigen Antrag einer Person, die nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, keine Anwendung."
5. § 406 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Gericht erklärt die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung für vorläufig vollstreckbar."
6. Dem § 472 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit gerichtliche Auslagen oder den Beteiligten erwachsene notwendige Auslagen dem Verletzten auferlegt worden sind, ist ein Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht ausgeschlossen."

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Dem § 91 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören ferner die besonderen Kosten und notwendigen Auslagen, die der obsiegenden Partei durch die Geltendmachung eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs gegen die unterliegende Partei nach den Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c der Strafprozeßordnung) entstanden sind."

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) verfolgte das Ziel, "durch erste gesetzliche Maßnahmen die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren umfassend zu verbessern" (BT-Drucks. 10/5305). Die praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz, namentlich im Bereich der schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, haben einen gesetzgeberischen Nachbesserungsbedarf ergeben:

Nachdem mit den im Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) enthaltenen strafrechtlichen Regelungen dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung - insbesondere im Interesse der Opfer - ein deutlich stärkeres Gewicht eingeräumt worden ist, verfolgt der Entwurf nunmehr das Ziel, durch Gesetzesänderungen im Verfahrensrecht Defizite des Opferschutzgesetzes, die in der Praxis zutage getreten sind, zu beseitigen und dadurch die Beteiligungsrechte der Verletzten weiter zu verbessern.

Als Opferzeugen durchleben Verletzte die Tat in anschließenden Gerichtsverfahren noch einmal und sind insbesondere bei Gewalttaten enormen psychischen Belastungen ausgesetzt. Zur Verringerung der Belastungen durch u.U. mehrfache Vernehmungen liegt ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen) - BT-Drucks. 13/4983 - bereits vor. Die Belastungen setzen sich in den Fällen fort, in denen das Opfer im Anschluß an das Strafverfahren in einem Zivilprozeß Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchsetzen muß. Dazu ist festzustellen, daß sich die Erwartung des Ersten Opferschutzgesetzes an die darin enthaltenen Verbesserungen des Adhäsionsverfahrens nicht erfüllt haben. Die damals geschaffene Befugnis, ein Grund- oder Teilurteil zu erlassen, wird nur in seltenen Ausnahmefällen genutzt. Gerade in den Fällen der vorsätzlichen schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben und die persönliche Freiheit bietet sich das Adhäsionsverfahren als schnelle und opferschonende Möglichkeit einer schnellen Wiedergutmachung für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden an. Die erleichterte Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe und damit einhergehende Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes in diesen Fällen soll auch dazu beitragen, daß dieser Verfahrensweg vermehrt genutzt wird.

Damit - und durch die Regelungen über den nach der Zivilprozeßordnung (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) sofort vollstreckbaren "Wiedergutmachungsvergleich" - kann die erste zivilprozessuale Instanz zumindest teilweise eingespart werden, so daß als durchaus erwünschter Nebeneffekt eine Entlastung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren zu erwarten ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 395 StPO)

In Fällen des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a soll künftig unter erleichterten Voraussetzungen Prozeßkostenhilfe gewährt und damit ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden können (siehe unten zu Nummer 2). Es ist deshalb erforderlich, den Katalog dieser Vorschrift um diejenigen Straftaten zu erweitern, bei denen die ausnahmslose Beiordnung eines Opferanwaltes erforderlich erscheint: der Menschenhandel nach § 180 b des Strafgesetzbuches und der sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen nach § 182 des Strafgesetzbuches.

Zu Nummer 2 (§ 397 a StPO)

Durch die Änderung und Ergänzung von § 397 a Abs. 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, daß Opfern einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und eines versuchten Tötungsdeliktes (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2) stets Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, wenn die wirtschaftliche Situation des Opfers dies erfordert. Bei derartigen Straftaten, die in der Regel mit einem besonders schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 2 des Grundgesetzes geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verbunden sind, muß die Möglichkeit, daß der Verletzte sein Recht zum Anschluß als Nebenkläger auch tatsächlich wahrnehmen kann, unabhängig davon gewährleistet sein, ob die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.

Um eine Fehlinterpretation des Gesetzes dahin, daß zwar Prozeßkostenhilfe bewilligt, die Beiordnung eines Rechtsanwalts jedoch abgelehnt werden kann, wie sie in der Praxis vorgekommen ist, auszuschließen, wird durch die gegenüber dem gegenwärtigen Gesetzestext geänderte Formulierung des ersten Halbsatzes klargestellt, daß die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe stets die Beiordnung eines Rechtsanwalts umfaßt (siehe auch § 406 g Abs. 3). Klargestellt wird in Absatz 1 Nr. 2 ferner, daß die Schwierigkeit der Sach- oder der Rechtslage genügt; die Fassung des Gesetzestextes ("Sach- und Rechtslage") beruht auf einem Redaktionsfehler (vgl. Hilger in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Auflage, 24. Lieferung Nachtrag zur StPO, Rdnr. 3 zu § 397 a).

Zu Nummer 3 (§ 403 StPO)

Der Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des Adhäsionsverfahrens nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes (BR-Drucks. 246/89) hat ergeben, daß die Zahl der Fälle, in denen Verletzte ihre zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens geltend gemacht haben, bis zum Jahre 1989 verschwindend gering gewesen ist. Daran dürfte sich auch in der Zwischenzeit kaum etwas geändert haben.

Der Vorschlag erscheint geeignet, den Verletzten die durch eine Straftat materiellen Schaden erlitten haben, schneller zu einem zivilrechtlichen vollstreckbaren (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) Titel zu verhelfen, wenn sich Opfer und Täter über die Höhe der zu leistenden Entschädigung einigen. Der Ablauf des Strafverfahrens wird durch den Abschluß des Vergleichs nicht mit weiterer Aufklärungsarbeit des Gerichts belastet.

Zu Nummer 4 (§ 405 StPO)

Die Vorschrift gibt bisher dem Strafgericht einen weiten Ermessensrahmen für die Frage des Absehens vom Adhäsionsverfahren. Neben den sachlich vertretbaren

Ablehnungsgründen der fehlenden Schuldfeststellung oder Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrags kann das Gericht bislang auch dann von der Entscheidung absehen, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, wenn insbesondere seine Prüfung das Verfahren verzögern würde. Die Ablehnung des Adhäsionsverfahrens kann nach geltendem Recht zudem in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß geschehen. Dieses weite richterliche Ermessen hat - neben fehlender Antragstellung - dazu geführt, daß Adhäsionsentscheidungen in der Praxis kaum vorkommen. Dies ist jedenfalls bei vorsätzlichen Verletzungen der durch die Verfassung (Artikel 2 Abs. 2 GG) besonders hervorgehobenen Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, zu der auch die sexuelle Selbstbestimmung gehört, nicht hinnehmbar. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß in diesen, in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d und Nr. 2 besonders herausgestellten Fällen das Strafgericht künftig einen Adhäsionsantrag nur dann ablehnen können soll, wenn er unzulässig oder unbegründet ist.

Zu einer wesentlichen Verzögerung des Strafprozesses wird die Neuregelung nicht führen, weil sich das Gericht auf die Entscheidung über den nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung entscheidungsreifen Anspruchsteil - über den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs - beschränken darf (§ 406 StPO).

Der Entwurf verzichtet darauf, die Möglichkeit des Absehens von einer Adhäsionsentscheidung für weitere Fallgestaltungen einzuschränken. Zwar ist die Belebung des Adhäsionsverfahrens zur Entlastung aller Verfahrensbeteiligten und der Justiz auch in anderen Fällen wünschenswert, in denen einem Strafverfahren ein Zivilprozeß um vermögensrechtliche Ansprüche folgt. Die dort - beispielsweise bei fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr - zu beurteilenden Haftungsfragen sind jedoch ungleich schwieriger zu beurteilen, so daß dem Strafgericht insoweit der bisherige Entscheidungsspielraum in der Frage des Absehens von einer Adhäsionsentscheidung erhalten bleiben soll.

Zu Nummer 5 (§ 406 StPO)

Die derzeitige Fassung des § 406 Abs. 2 stellt als "Kann-Vorschrift" die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des zivilrechtlichen Erkenntnisses in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Die oder der Geschädigte kann deshalb nicht sicher sein, bereits vor Rechtskraft der Entscheidung einen - mit oder ohne Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbaren Titel zu erhalten. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber zivilgerichtlichen Verfahren dar, in denen von Amts wegen für alle nicht bereits mit der Verlautbarung rechtskräftig werdenden Endurteile mit vollstreckungsfähigem Inhalt die vorläufige Vollstreckbarkeit auszusprechen ist.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 708 ff. ZPO) für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. In Anwendung dieser Vorschriften hat das Gericht zugleich darüber zu befinden, ob

die vorläufige Vollstreckung und/oder deren Abwendung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist.

Zu Nummer 6 (§ 472 a StPO)

Nach § 472 a Abs. 2 Satz 1 entscheidet das Gericht in Adhäsionsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen Auslagen des Gerichts und der Beteiligten zu tragen hat, wenn das Gericht von einer Entscheidung über den Antrag absieht, wenn ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt wird oder der Verletzte den Antrag zurücknimmt. Soweit gerichtliche Auslagen oder den Beteiligten erwachsene notwendige Auslagen dem Antragsteller auferlegt worden sind, kann dies dann unbillig sein, wenn das Gericht von einer Entscheidung über den Anspruch oder Teile hiervon nur deshalb abgesehen hat, weil die Prüfung das Verfahren verzögern würde (§ 405 Satz 2). Eine Unbilligkeit kann selbst dann gegeben sein, wenn der Angeklagte freigesprochen wird. Hier ist etwa daran zu denken, daß der Angeklagte nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freigesprochen wird, weil er sich unwiderlegt dahingehend eingelassen hat, in Notwehr gehandelt zu haben. Im Zivilprozeß hat hingegen der Schädiger die Beweislast für das Vorliegen des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr, so daß hier eine Beweislastentscheidung zu Lasten des Schädigers zu treffen wäre. Entsprechend der Vorschrift des § 406 Abs. 3 Satz 2, die eine negative Rechtskraftwirkung einer nicht stattgebenden Entscheidung ausschließt, muß deshalb auch im Rahmen der nach § 472 a Abs. 2 Satz 1 zu treffenden Kostenentscheidung sichergestellt werden, daß der Antragsteller die ihm auferlegten Auslagen des Gerichts oder der Beteiligten nicht aufgrund dieser Entscheidung endgültig selbst zu tragen hat. Der Entwurf sieht deshalb durch die Anfügung eines Satzes 3 vor, daß aufgrund der Kostenentscheidung des Gerichts ein Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht ausgeschlossen ist. Dies kann zur Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens beitragen, da die oder der Geschädigte nicht befürchten muß, endgültig mit den ihr oder ihm im Strafverfahren auferlegten Kosten belastet zu bleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu § 91 ZPO

Die Vorschrift zielt darauf ab, das Kostenrisiko des Verletzten im Adhäsionsverfahren zu verringern. Sieht das Strafgericht von der Entscheidung über den Antrag des Verletzten auf Zuerkennung von Schadensersatz ab, erkennt es einen Teil des Schadens nicht zu oder nimmt der Verletzte seinen Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die dem Verletzten insoweit erwachsenen Kosten zu tragen hat. Soweit die Kosten dem Verletzten auferlegt werden, schließt dies seinen Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht aus; auf die in Artikel 1 Nr. 6 vorgeschlagene Änderung des § 472 a StPO wird verwiesen.

Der neue § 91 Abs. 4 sieht daher vor, daß der Verletzte die nach der Entscheidung des Strafgerichts von ihm zu tragenden Kosten im Rahmen eines nachfolgenden Zivilprozesses gegen den Schädiger geltend machen kann. Soweit er im Rechtsstreit

mit seinem im Adhäsionsverfahren erfolglos geltend gemachten Schadensersatzanspruch obsiegt, hat der unterliegende Gegner die dem Verletzten vom Strafgericht auferlegten Kosten als notwendige Auslagen zu erstatten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.'

Begründung (nur für das Plenum):

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf der Grundlage der Gesetzesanträge Hamburgs (BR-Drucks. 50/95) und Niedersachsens (BR-Drucks. 709/96) entstanden. Der Entwurf verfolgt das Ziel, den Opferschutz und die Stellung Verletzter im Strafverfahren zu verbessern. Dazu wird die Nebenklageberechtigung für Opfer des einfachen Menschenhandels und des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen eingeführt, die Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts als Nebenklägervertreter und Beistand des Verletzten für die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei versuchten Tötungsdelikten erleichtert. Ferner werden die Möglichkeiten für Geschädigte verbessert, vermögensrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen, in dem ein sofort vollstreckbarer strafgerichtlicher "Wiedergutmachungsvergleich" vorgesehen, das Adhäsionsverfahren bei vorsätzlichen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, den Körper sowie die persönliche Freiheit verstärkt und das Kostenrisiko im Adhäsionsverfahren verringert werden.

Neben der Verbesserung des Opferschutzes, der auch in der Vermeidung eines anschließenden Zivilprozesses mit erneuter Vernehmung des Opfers liegen soll, dient der Entwurf insoweit auch dazu, für die Zivilgerichtsbarkeit eine Entlastung zu erreichen, ohne die Strafgerichtsbarkeit im Gegenzug ungebührlich zu belasten.